



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2020

WVA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Hessen-Mikroliquidität und Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Bewilligung der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen wird in Hessen durch das Regierungspräsidium Gießen abgewickelt. Laut des Regierungspräsidiums Gießen stehen für Hessen annähernd 2 Mrd. € zur Verfügung. Antragssteller müssen ihre Unterlagen vorab durch ein Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Buchprüferbüro prüfen lassen. Anträge werden danach digital über eine bundesweit einheitliche Software eingereicht. Von betroffenen Unternehmen häufen sich Berichte, die Bearbeitungszeit sei zu langsam.

Die WIBank bietet im Rahmen des Programms „Hessen Mikroliquidität“ Überbrückungskredite für Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitern an. Betriebsmittel zur Überbrückung des Zeitraums von sechs Monaten ab dem 13. März 2020 werden mit einem Volumen von 3.000 € bis 35.000 € gefördert. Aus dem Merkblatt zum Programm „Hessen Mikroliquidität“ der WIBank gehen Rückzahlungsmodalitäten hervor. So ist es der WIBank beispielsweise möglich, auf bis zu 50 % des Rückzahlungsbetrags zu verzichten. Dazu werden Kriterien beschrieben, die nicht eindeutig sind.

Zu den genannten Hilfsprogrammen ergeben sich Fragen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (WVA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

Corona-Überbrückungshilfe:

1. Wie viele Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe wurden bis zu den Stichtagen 31. Juli 2020 und 15. August 2020 jeweils gestellt, bewilligt und abgelehnt? (Bitte aufschlüsseln nach den Fallgruppen 0 bis 5, 6 bis 10 und 11 bis 249 Mitarbeitern)
2. Wie hoch war jeweils das Volumen der bewilligten und abgelehnten Anträge zu den Stichtagen 31. Juli 2020 und 15. August 2020? (Bitte aufschlüsseln nach den Fallgruppen 0 bis 5, 6 bis 10 und 11 bis 249 Mitarbeitern)
3. Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? (Bitte mit Angabe, wie oft diese Gründe geltend gemacht wurden)
4. Wie viele Betrugsvorfälle gibt es nach Kenntnis der Landesregierung?
5. Liegen der Landesregierung aktuelle Vergleichszahlen anderer Bundesländer zu den Fragen 1 bis 4 vor?
Wenn ja, welche Zahlen liegen vor?
Wenn nein, warum nicht?
6. Inwieweit werden die Bewilligungen von den einzelnen Bundesländern mit dem digitalen Massendatenabgleich durchgeführt?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Anzahl und das Volumen hessischer Überbrückungshilfen im Vergleich mit anderen Bundesländern?
8. Wie lang ist der Zeitraum von Antragsstellung bis Geldauszahlung (durchschnittlich und maximal)?
9. Welche Vergleichszahlen liegen der Landesregierung bezüglich Frage 8 aus anderen Bundesländern vor?

10. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, das Verfahren zu beschleunigen?
11. Sind bereits Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens geplant?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
12. Wie viele Mitarbeiter arbeiten an der Abwicklung der Anträge?
13. Wie sind diese Mitarbeiter organisiert?
14. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus dem Bewilligungsverfahren für das Corona-Virus-Soforthilfsprogramm gezogen? (z.B. in Bezug auf den digitalen Massendatenabgleich oder das Vier-Augen-Prinzip)
15. Inwieweit wurden diese Erkenntnisse bei der Planung und Vorbereitung auf das Bewilligungsverfahren für die Corona-Überbrückungshilfe berücksichtigt?
16. Sind die entstehenden Kosten für die Beratung und Antragsstellung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe als Fixkosten förderfähig?

Hessen-Mikroliquidität:

17. Wie hoch ist das geförderte Kreditvolumen durchschnittlich?
18. Wie viele Anträge auf Überbrückungskredite im Rahmen des Programms Hessen-Mikroliquidität wurden seit Beginn der Corona-Pandemie jeweils gestellt, bewilligt und abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt für jeden einzelnen Monat und nach den Fallgruppen 0 bis 5, 6 bis 10 und 11 bis 50 Mitarbeitern)
19. Wie hoch ist jeweils das Volumen der bewilligten und abgelehnten Anträge? (Bitte aufschlüsseln für jeden einzelnen Monat und nach den Fallgruppen 0 bis 5, 6 bis 10 und 11 bis 50 Mitarbeitern)
20. Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt? (Bitte mit Angabe, wie oft diese Gründe pro Monat geltend gemacht wurden)
21. Wie hoch müssen die Umsatzaufälle mindestens sein, damit sie als „Umsatzaufälle von nicht geringer Höhe“ gelten?
22. Wie lange müssen die Umsatzaufälle mindestens andauern, damit sie als „Umsatzaufälle von nicht geringer Dauer“ gelten?
23. Anhand welcher Kriterien wird festgestellt, ob sich die Umsatzaufälle zwingend aus der Corona-Krise ergeben haben?
24. Anhand welcher Kriterien wird festgestellt, ob „die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden einen entsprechenden Verzicht erfordert“?
25. Wie muss sich die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden konkret darstellen, damit sie von einem Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen profitieren können?
26. Von welchen weiteren Kriterien ist die Entscheidung der WIBank über einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen abhängig?
27. Wie sieht der konkrete Entscheidungsprozess innerhalb der WIBank über den Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen im Rahmen von Hessen-Mikroliquidität aus?
28. Nach welchen Kriterien wird im Falle eines Verzichts auf Rückzahlung von Teilbeträgen über den Prozentsatz des zurückzuzahlenden Teilbetrags entschieden?

Wiesbaden, 11. August 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock